



OSTALBKREIS

SATZUNG

über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen

- Abfallwirtschaftssatzung -

in der Fassung ab 01.01.2022

Inhaltsverzeichnis:

I.	<u>Allgemeine Bestimmungen</u>	Seite
§ 1	Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung	4
§ 2	Entsorgungspflicht	5
§ 3	Voraussetzungen für die Entsorgungspflicht	5
§ 4	Anschluss- und Benutzungszwang	6
§ 5	Ausschluss von der Entsorgungspflicht	7
§ 6	Abfallarten	8
§ 7	Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten	10
II.	<u>Einsammeln und Befördern der Abfälle</u>	
§ 8	Formen des Einsammelns und Beförderns	11
§ 9	Bereitstellung der Abfälle	11
§ 10	Getrenntes Erfassen von Abfällen zur Verwertung (Wertstoffen) und Grünabfällen	12
§ 11	Bioabfallentsorgung	12
§ 12	Durchführung der Sammlung von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen	13
§ 12a	Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten	13
§ 13	Zugelassene Abfallgefäße, Behälterausstattung, Müllgemeinschaft	13
§ 14	Abfuhr von Abfällen	15
§ 15	Abfuhr von sperrigen Abfällen, Elektro- und Elektronik-Altgeräten, Schrott und Grünabfällen	16
§ 16	Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen	17
§ 17	Vermischungsverbot	17
§ 18	Eigentumsübergang	17
III.	<u>Entsorgung der Abfälle</u>	
§ 19	Abfallentsorgungsanlagen	18
§ 20	Zulassung von Erdaushub auf der Abfallentsorgungsanlage Reutehau	18
§ 21	Zulassung von wiederverwertbarem Bauschutt und Straßen- aufbruch auf der Abfallentsorgungsanlage Reutehau	18
§ 22	Auf Erdaushub- und Bauschuttdeponien zusätzlich zu § 5 ausgeschlossene Stoffe	18
§ 23	Abfälle zur Verwertung	19
§ 24	Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanliefernde	19
§ 25	Betriebsordnung	19
III a.	<u>Härtefälle</u>	
§ 25 a	Befreiungen	20

IV.	<u>Benutzungsgebühren</u>	Seite
§ 26	Grundsatz, Umsatzsteuer	20
§ 27	Gebührensschuldnerin und Gebührensschuldner	20
§ 28	Schätzung	21
§ 29	Benutzungsgebühren für Hausmüll, Sperrmüll, Grünabfälle und schadstoffbelastete Abfälle in Kleinmengen	21
§ 30	Benutzungsgebühren für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle, Sperrmüll, Grünabfälle und schadstoffbelastete Abfälle in Kleinmengen	23
§ 31	Benutzungsgebühren für Bioabfälle und wöchentlich eingesammelte Grünabfälle	24
§ 32	Kosten für die Entsorgung der von den Selbstanliefernden übergebenen Abfälle	25
§ 33	Selbstanlieferung in Kleinmengen	25
§ 34	Abfälle zur Verwertung und Grünabfälle	26
§ 35	Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld	26
§ 36	Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung	28
V.	<u>Schlussbestimmungen</u>	
§ 37	Verbot des Zutritts zu Entsorgungsanlagen	28
§ 38	Ordnungswidrigkeiten	29
§ 39	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	30

S a t z u n g

über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG),
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG),
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG),
- § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV)

hat der Kreistag des Ostalbkreises am 09. November 2021 folgende

S A T Z U N G

über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Ostalbkreises

beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung

- (1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 Abs. 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:
1. Vermeidung
 2. Vorbereitung zu Wiederverwendung
 3. Recycling
 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
 5. Beseitigung.

- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder sonst verwertet werden kann.
- (3) Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeugerinnen und Abfallerzeuger über Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, möglichst hochwertigen Verwertung, Trennung und Beseitigung von Abfällen.

§ 2

Entsorgungspflicht

- (1) Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG und seiner Pflichten nach § 20 KrWG die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Abs. 1 bedient sich der Landkreis eines beauftragten Dritten. Dieser kann für einzelne Teilbereiche wiederum Dritte beauftragen.

Der Landkreis hat die Entsorgungspflicht für die in seinem Gebiet angefallenen und im Rahmen der Selbstanlieferung überlassenen Abfälle (einschließlich Erdaushub und Bauschutt) gemäß § 16 Abs. 2 KrWG-/AbfG i.V.m. § 72 Abs.1 KrWG auf die Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH (GOA) übertragen. Ausgenommen von der Übertragung sind die Selbstanlieferung von Kleinmengen und die kostenlose Selbstanlieferung von Sperrmüll, Schrott sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräten gegen Abgabe der jeweiligen Entsorgungsscheine (-schecks). Die GOA regelt die Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen der oder dem Anliefernden und ihr als entsorgungspflichtiger Gesellschaft durch allgemeine Entsorgungsbedingungen.

- (3) Auf Antrag von Städten und Gemeinden wurde der verwaltungsmäßige und technische Betrieb von Erdaushub- und Bauschuttdeponien oder die gesamte Aufgabe der Entsorgung von Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch aufgrund von § 6 Abs. 2 Ziff. 4 und Abs. 3 des Landesabfallgesetzes auf die Städte und Gemeinden übertragen.

Bei Übertragungen nach § 6 Abs. 2 Ziff. 4 LAbfG (in der bis zum 30.12.2020 geltenden Fassung) haben die Städte und Gemeinden eine eigenständige Satzung über die Erledigung dieser Aufgaben erlassen. Die entsprechenden Regelungen der vorliegenden Satzung des Landkreises finden insoweit keine Anwendung. Die Aufgabenübertragung nach § 6 Abs. 2 LAbfG gilt gem. § 6 Abs. 4 LKreiWiG in Verbindung mit § 72 Abs. 1 KrWG fort.

- (4) Die Städte und Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung der Aufgaben nach den Abfallgesetzen und dieser Satzung; sie überlassen dem Landkreis die für die Erfassung und Veranlagung der Zahlungspflichtigen erforderlichen Unterlagen und Informationen. Soweit den Städten und Gemeinden dabei Kosten entstehen, übernimmt diese der Landkreis.
- (5) Mitteilungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung erfolgen durch den Landkreis oder die Beauftragten nach Abs. 2. Sie sollen auch in den Amtsblättern der Gemeinden bekanntgegeben werden.

§ 3

Voraussetzungen für die Entsorgungspflicht

- (1) Der Landkreis entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 20 Abs. 1 KrWG, soweit die Entsorgung bestimmter Abfälle nicht gemäß § 2 Abs. 2 und 3 auf Dritte übertragen ist. Abfälle zur Beseitigung, die außerhalb des Gebietes des Landkreises angefallen sind, dürfen dem Landkreis nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden. Notwendig ist auch die Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, in dessen Gebiet die Abfälle angefallen sind. Überlassen sind mit Ausnahme der in § 5 genannten Stoffe
 - a) zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellte Abfälle, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind,
 - b) Abfälle, die von der Besitzerin oder dem Besitzer oder einer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dem beauftragten Dritten dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
 - c) verwertbare Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer),
 - d) schadstoffbelastete Abfälle in haushaltsüblichen Mengen mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen.
- (2) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucherinnen und Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen. Soweit es sich um im Rahmen der Selbstanlieferung überlassene Abfälle im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 3 handelt, besteht keine Überlassungspflicht an den Landkreis.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen und Betriebe sowie die Abfallbesitzerinnen und -besitzer, insbesondere Beförderer.
- (3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht
 1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen, in der jeweils gültigen Fassung, zugelassen ist,

2. für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn die Verpflichteten diese selbst ordnungsgemäß und schadlos auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücke verwerten können.
- (4) Gemäß § 17 Abs. 1 KrWG sind Erzeugerinnen und Erzeuger oder Besitzerinnen und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen verpflichtet, diese Abfälle dem Landkreis zu überlassen, soweit sie zu einer Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen. Erzeugerinnen und Erzeuger und Besitzerinnen und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen sind verpflichtet, diese dem Landkreis zu überlassen, soweit sie diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen. Die Befugnis zur Beseitigung der Abfälle in eigenen Anlagen nach Satz 2 besteht nicht, soweit die Überlassung der Abfälle an den Landkreis auf Grund überwiegender öffentlicher Interessen erforderlich ist. Soweit der Landkreis seine Entsorgungspflicht für bestimmte Abfälle nach § 2 Abs. 2 auf die Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH übertragen hat, besteht keine Überlassungspflicht an den Landkreis.

§ 5

Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.
- (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
 - b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - c) nicht gebundene Asbestfasern,
 - d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,
 2. Abfälle, bei deren Entsorgung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist, weil sie im besonderen Umfang toxische, langlebige oder bioakkumulative organische Substanzen, enthalten.
 3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit den vorhandenen Geräten in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Flüssigkeiten, Eis und Schnee,

- b) schlammförmige Stoffe, die nach dem Stand der Technik keiner thermischen Behandlung zugeführt werden können,
 - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile mit Betriebsmitteln,
 - d) Altreifen mit einem Durchmesser ab 1,25 m, soweit sie nicht zerkleinert sind sowie Lkw-Reifen oder ähnliche Reifen mit Felgen,
 - e) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
- 4. gewerbliche organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
 - 5. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen,
 - 6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind,
 - 7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (3) § 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG bleiben unberührt.
- (4) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
- (5) Darüber hinaus kann der Landkreis mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
- (6) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden. Das gleiche gilt für jede oder jeden Anliefernden.

§ 6 Abfallarten

- (1a) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (1b) Hausmüll sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in, im Entsorgungsgebiet zugelassenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.

- (2) Sperrmüll sind sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen, Gewerbebetrieben und sonstigen Einrichtungen, die auch nach zumutbarer Zerkleinerung oder Zerlegung, nicht in die im Entsorgungsgebiet zugelassenen Abfallgefäße passen und getrennt von Hausmüll eingesammelt und transportiert werden. Hausmüll, Altreifen, Flachglas, besonders überwachungsbedürftiges Altholz, Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen sowie schadstoffbelastete Abfälle (Problemstoffe) zählen nicht zum Sperrmüll.
- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1a genannten Abfälle.

Andere Herkunftsbereiche sind alle Einrichtungen, die nicht private Haushaltungen im Sinn von Absatz 1a sind, insbesondere Geschäfte, Betriebsstätten, Industriebetriebe, Dienstleistungsbetriebe, öffentliche und private Einrichtungen, freiberufliche und andere Unternehmen.

- (4) Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle im Sinn von Absatz 3, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Hausmüll oder Sperrmüll eingesammelt werden können.
- (5) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) sind Abfälle, die einer stofflichen oder energetischen Verwertung zugeführt werden können.
- (6) Grünabfälle sind pflanzliche Abfälle, die in Gärten, Parks und öffentlichen Anlagen anfallen. Grünabfälle sind auch die pflanzlichen Abfälle von Friedhöfen, soweit sie keine Fremdmaterialien, insbesondere Kunststoffe enthalten.
- (6a) Landschaftspflegeabfälle sind pflanzliche Abfälle, die außerhalb bebauter Ortslagen auf öffentlichen Flächen, als Straßenbegleitgrün und bei Landschaftspflegemaßnahmen anfallen. Ausgenommen sind Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft.
- (7) Bioabfälle sind naturorganische Abfälle, die sich zur Kompostierung eignen (Speisereste nichtflüssiger Art, Obst-, Nuss-, Eierschalen, Haare, Laub, Rasenschnitt, Gemüseabfälle, Kaffeefilter, Teebeutel u. ä.) im Sinne von § 3 Abs. 7 Nr. 3 KrWG.
- (8) Bauschutt sind mineralische Stoffe überwiegend aus Bautätigkeiten.
- (9) Erdaushub sind unbelastete Abfälle aus Erdbaumaßnahmen ohne Beimengungen.
- (10) Verunreinigter Erdaushub, verunreinigter Bauschutt und Straßenaufbruch sind Abfälle aus Bau- oder Sanierungsmaßnahmen, die aufgrund ihres Gehaltes an wasser-, boden- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen auf einer Hausmüll- oder Inertstoffdeponie mit Basisabdichtung zu entsorgen sind.
- (11) Baustellenabfälle sind nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.

- (12) Straßenaufbruch sind mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren.
- (13) Schadstoffbelastete Abfälle sind Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.
- (14) Schrott (Altmetall) sind Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Abs. 15 fallen.
- (15) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind Altgeräte im Sinne von § 3 Nr. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) aus privaten Haushalten.

§ 7

Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

- (1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 4) sowie Selbstanliefernde und Beauftragte (§ 24) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner des Grundstücks sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallgefäße nach § 13 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 verpflichtet. Die oder der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie oder ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) In Zweifelsfällen obliegt der oder dem Überlassungspflichtigen der Nachweis, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeugerinnen und Erzeuger oder Besitzerinnen und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, sofern diese Abfälle zusammen mit Hausmüll eingesammelt werden. Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Veranlassungsvoraussetzungen nach § 13 Abs. 5 und § 30 Abs. 5.
- (4) Die Eigentümerinnen und Eigentümer und Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 Abs. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt gemäß § 19 Abs. 2 KrWG entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.
- (5) Die Städte und Gemeinden teilen dem Landkreis und dem nach § 2 Abs. 2 beauftragten Unternehmen die zur Gebührenerhebung notwendigen Daten mit. Dritte, die in engen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen zu einem Sachverhalt stehen, an den die Gebührenpflicht anknüpft, sind gemäß § 2 Abs. 4 KAG ebenfalls verpflichtet, die zur

Gebührenerhebung erforderlichen Daten auf Verlangen dem Landkreis oder dem von ihm beauftragten Dritten mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Hausverwaltungen. Über Datenübermittlungen nach Satz 2 werden die betroffenen Personen mit dem Abfallgebührenbescheid schriftlich unterrichtet.

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 8

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte
 - a) im Rahmen des Holsystems und
 - b) im Rahmen des Bringsystems
2. oder durch die Abfallerzeugerinnen und -erzeuger oder die Besitzerinnen und Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (Selbstanliefernde § 24).

§ 9

Bereitstellung der Abfälle

- (1) Abfälle, die der Landkreis einzusammeln und zu befördern hat (§ 8), sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bzw. auf Abruf bereitzustellen oder zu den Sammelbehältern (Depotcontainer), mobilen oder stationären Sammelstellen (Wertstoffhöfe) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen oder bei der Sammlung schadstoffbelasteter Abfälle dem Personal zu übergeben.
- (2) Die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 haben die Grundstücke/Haushaltungen/Gewerbebetriebe und sonstigen Einrichtungen, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, beim Landkreis schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung des Landkreises zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens 3 Wochen nach der Anmeldung; im Einzelfall kann der Landkreis auf Antrag diese Frist verkürzen.
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 5 Abs. 1, 2, 4 und 5 genannten Abfällen ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können,
 2. Abfälle, die nach den Regelungen dieser Satzung auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises oder der beauftragten Dritten selbst angeliefert werden müssen,
 3. Sperrmüll, der nach Art und Menge üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfällt,
 4. Bauschutt, Erdaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle.
- (4) Die Müllgroßbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Die nach § 13 Abs. 1 Ziff. 1 b) für den Hausmüll zugelassenen 30 l-

Säcke sowie die nach § 13 Abs. 1 Ziff. 4 zugelassenen Säcke für zusätzlichen Restmüll sind zur Abfuhr verschlossen bereitzustellen. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Einstampfen und Pressen von Abfällen in die Abfallgefäße sind nicht gestattet.

- (5) Der Landkreis kann in besonderen Fällen den Zeitpunkt, die Art und den Ort der Bereitstellung und die Art und Weise der Überlassung der Abfälle im Einzelfall bestimmen.

§ 10

Getrenntes Erfassen von Abfällen zur Verwertung (Wertstoffen) und Grünabfällen

- (1) Papier, Kartonagen, Glas, Aluminium, Weißblechdosen, Altreifen, Styropor, Kunststoff-Folien, Verbundkunststoffe und Kunststoffbehälter, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Baum-, Hecken- und Sträucherschnitt, Christbäume, Altholz und Schrott werden getrennt erfasst. Besonders überwachungsbedürftiges Altholz (A IV) kann nur auf den Wertstoffzentren Ellert und Reutehau und auf gemäß § 2 Abs. 5 bekanntgegebenen Wertstoffhöfen angeliefert werden. Der Landkreis kann die getrennte Erfassung auch für weitere Abfälle zur Verwertung einführen.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) dürfen nicht im Abfallgefäß (§ 13) bereitgestellt werden. Die Verpflichteten nach § 4 haben im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG die in Abs. 1 genannten Abfälle zur Verwertung zu den im jeweiligen Stadt- und Gemeindegebiet aufgestellten Depotcontainern zu bringen und dort einzuwerfen oder sie dem zuständigen Betriebspersonal auf den Wertstoffhöfen zu übergeben. Zu den Depotcontainern und Wertstoffhöfen dürfen nur diejenigen Abfälle zur Verwertung gebracht werden, für deren Erfassung sie vorgesehen sind. Glas und Weißblechdosen dürfen nur werktags im Zeitraum von 7:00 bis 20:00 Uhr in die Depotcontainer eingeworfen werden.
Die „Gelben Säcke“ werden nach einem bekannt zu gebenden Abfuhrplan abgefahren. Papier und Kartonagen (auch soweit sie Verkaufsverpackungen sind) können auch bei Papiersammlungen abgegeben werden.
- (3) Grünabfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG bei den Wertstoffhöfen oder Grünabfallcontainern während den vom beauftragten Dritten bekanntgegebenen Öffnungszeiten anzuliefern oder bei Straßensammlungen nach § 15 Abs. 2 gebündelt, in kompostierbaren Papiersammelsäcken oder in offenen Behältern und von anderen Abfällen getrennt zur Abfuhr bereitzustellen. Die Bereitstellung von Grünabfällen in Plastiksäcken ist nicht zugelassen. Die Pflicht zur Bereitstellung gilt auch für Christbäume. Die Eigenkompostierung von Baum-, Hecken- und Sträucherschnitt durch die Verpflichteten nach § 4 ist zugelassen.

§ 11

Bioabfallentsorgung

- (1) Die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 haben die in § 6 Abs. 7 genannten Bioabfälle im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG in den dafür vorgesehenen Erfassungssystemen von anderen Abfällen getrennt zur Abfuhr bereitzustellen.
- (2) Die Eigenkompostierung ist zugelassen.

§ 12

Durchführung der Sammlung von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen

- (1) Schadstoffbelastete Abfälle (§ 6 Abs. 13) sind getrennt von anderen Abfällen dem Landkreis zu überlassen. Sie dürfen nur in haushaltsüblichen Mengen und nicht zusammen mit dem Hausmüll, dem Bioabfall, dem Sperrmüll, den gewerblichen Siedlungsabfällen und den Abfällen zur Verwertung zur Entsorgung überlassen werden.
- (2) Die Annahmestellen und der Zeitpunkt der Annahme werden gemäß § 2 Abs. 5 bekanntgegeben. Die nach § 4 Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zu den festgelegten Zeiten zu den Annahmestellen zu bringen und den Bediensteten des Entsorgungspflichtigen oder von ihm beauftragten Dritten zu übergeben. Schadstoffbelastete Abfälle dürfen dort nicht abgelagert werden.

§ 12 a

Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 6 Abs. 15) dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden; Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushaltungen sowie aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind, können von Endnutzerinnen und -nutzern und Vertreterinnen und Vertreibern bei der vom Landkreis eingerichteten Sammelstelle angeliefert werden. Dabei sind, soweit zumutbar, die für die Gerätegruppen nach § 14 Abs. 1 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden gemäß § 2 Abs. 5 bekannt gegeben. § 15 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 13

Zugelassene Abfallgefäße, Behälterausstattung, Müllgemeinschaft

- (1) Zugelassene Abfallgefäße sind für
 1. Hausmüll
 - a) Müllgroßbehälter (MGB) mit 60 l, 80 l, 120 l und 240 l Füllraum,
 - b) amtlich ausgegebene Säcke mit 30 l Füllraum,
 - c) bei Grundstücken, die ganz oder teilweise zu Wohnzwecken genutzt werden, auf Antrag auch Container mit 660 l, 770 l und 1,1 m³ Füllraum; in Abstimmung mit dem vom Ostalbkreis beauftragten Dritten können im Bedarfsfall Abfallgefäße mit 3 m³ Füllraum und 5 m³ Füllraum als Unterflurcontainer bereitgestellt werden;
 2. hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle Müllgroßbehälter (MGB) mit 60 l, 80 l, 120 l, 240 l und Container mit 660 l, 770 l und 1,1 m³ Füllraum; in Abstimmung mit dem vom Ostalbkreis beauftragten Dritten können im Bedarfsfall Abfallgefäße mit 3 m³ Füllraum und 5 m³ Füllraum als Unterflurcontainer bereitgestellt werden;

3. Bioabfälle amtlich ausgegebene Beutel mit 7,5 l und 15 l Füllraum;
 4. zusätzlichen Restmüll amtlich ausgegebene Säcke mit 30 l Füllraum.
- (2) Die erforderlichen Abfallgefäße nach Abs. 1 Ziff. 1 a) und 1 c) und Ziff. 2 sind von den Berechtigten und Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 oder 2 in ausreichender Zahl auf eigene Kosten zu beschaffen und zu unterhalten. Die Abfallgefäße müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und hygienischen Anforderungen entsprechen. Die Farbe der Abfallgefäße muss anthrazit sein. Die Abfallgefäße für Hausmüll nach Abs. 1 Ziff. 1 a) und 1 c) sowie die Abfallgefäße für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle nach Abs. 1 Ziff. 2 müssen mit einem vom Landkreis oder beauftragten Dritten zur Verfügung gestellten elektronischen Registrierchip zur Erfassung der Leerungen ausgestattet sein. Es dürfen nur Abfallgefäße, die mit einem elektronischen Registrierchip ausgerüstet sind, zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Besitzerinnen und Besitzer der Abfallgefäße sind verpflichtet, das Anbringen eines elektronischen Registrierchips an die Abfallgefäße und dessen dauerhaften Verbleib zu dulden.
- (3) Bei Grundstücken, die ganz oder teilweise für Wohnzwecke genutzt werden, muss pro Haushalt mindestens die Jahresgebühr für ein Abfallgefäß mit 60 l Füllraum bezahlt werden. Von der Verpflichtung nach Satz 1 kann der Landkreis auf schriftlichen Antrag widerruflich 1-Personenhaushalte und in begründeten Ausnahmefällen 2-Personenhaushalte befreien. Wird eine Befreiung nach Satz 2 erteilt, haben die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 den Hausmüll im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG in Abfallsäcken gem. Abs. 1 Ziff. 1 b) zur Abholung bereitzustellen. Mehrere Haushalte, deren Wohnungen sich auf denselben oder benachbarten Grundstücken befinden, können auf schriftlichen Antrag eine Müllgemeinschaft bilden und ein Abfallgefäß gemeinsam beschaffen und benutzen. Der Antrag muss stellvertretend für alle nach § 4 Verpflichteten von den jeweiligen Haushaltsvorständen gemäß § 27 Abs. 4 unterzeichnet sein. Dabei muss eine Gebührenschildnerin oder ein Gebührenschildner („Bescheidempfindnerin oder -empfindner“) bestimmt werden. Die oder der von der Müllgemeinschaft bestimmte Gebührenschildnerin oder -schildner wird stellvertretend für diese mit der Jahresgebühr nach § 29 Abs. 2 Satz 7 veranlagt. Als gemeinsam benutztes Abfallgefäß darf ausschließlich ein Müllgroßbehälter nach Abs. 1 Ziff. 1 a) genützt werden. Die Abrechnung der Leerungsgebühren erfolgt in diesen Fällen nach der tatsächlich bereitgestellten Gefäßgröße. Die Leerungsgebühren werden über die oder den von der Müllgemeinschaft bestimmten Gebührenschildner abgerechnet. Die übrigen Verpflichteten und Mitglieder der Müllgemeinschaft haften für die Abfallgebühren als Gesamtschildnerin oder Gesamtschildner.
- (4) Werden bei Grundstücken, die ganz oder teilweise zu Wohnzwecken genutzt werden, Container (Abs. 1 Ziff. 1 c) genehmigt, muss deren Füllraum so bemessen sein, dass pro Haushalt mindestens 60 l Füllraum entfallen.
- (5) Für Grundstücke, auf denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten anfallen, sind gemäß § 7 Abs. 2 GewAbfV pro Gewerbebetrieb bzw. sonstiger Einrichtung in angemessenem Umfang Abfallbehälter nach Absatz 1 Ziff. 2, mindestens aber ein Müllgroßbehälter mit 60 l Füllraum, zu nutzen.

Für Grundstücke, auf denen sowohl Hausmüll (§ 6 Abs. 1b) als auch hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 6 Abs. 4) anfallen, ist zusätzlich zu dem für Hausmüll erforderlichen Abfallbehälter ein Abfallbehälter nach Abs. 1 Ziff. 2 für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle vorzuhalten. Auf Antrag kann der Landkreis von dieser Verpflichtung zur Vorhaltung eines zusätzlichen Abfallbehälters befreien und eine ge-

meinsame Bereitstellung von Hausmüll und hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen gestatten, wenn bei gemischt genutzten Grundstücken der private Haushalt bereits mit einem Abfallbehälter mit mindestens 120 l Füllraum veranlagt ist.

- (6) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Abfallgefäßen nach Abs. 1 Ziff. 1 und 2 nicht untergebracht werden können, so dürfen nur Abfallsäcke verwendet werden, die bei den beauftragten Vertriebsstellen gekauft werden können. Der beauftragte Dritte gibt bekannt, welche Abfallsäcke für zusätzlichen Restmüll zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

§ 14

Abfuhr von Abfällen

- (1) Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle einschließlich zusätzlicher Restmüll in amtlich ausgegebenen Abfallsäcken werden im Rahmen einer regelmäßigen Abfuhr alle 2 Wochen eingesammelt. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.
- (2) Können in einem Bereich (z.B. Kernstadt) aus städtebaulichen oder anderen gewichtigen Gründen nur eine begrenzte Zahl von Containern (Abs. 6) für Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle aufgestellt werden, können diese auf Antrag auch wöchentlich oder zweimal in der Woche geleert werden.
- (3) Bioabfälle werden im Rahmen einer regelmäßigen Abfuhr wöchentlich eingesammelt.
- (4) Die für die Abfahren nach Abs. 1, 2 und 3 vorgesehenen Wochentage werden bekanntgegeben (§ 2 Abs. 5). Kann der Abfall aus einem vom Landkreis nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden oder fällt der regelmäßige Abfuhrtag auf einen Feiertag, so erfolgt die Abfuhr nach vorheriger Bekanntgabe zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die der Landkreis oder der von ihm beauftragte Dritte keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.
- (5) Die zugelassenen Müllgroßbehälter für Restmüll sind von den nach § 4 Verpflichteten am Abfuhrtag vor 7:00 Uhr mit vollständig geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand bereitzustellen. Die Bio-Beutel, Säcke für zusätzlichen Restmüll und die Säcke nach § 13 Abs. 1 Ziff. 1 b) sind entsprechend vor 7:00 Uhr bereitzustellen. Fahrzeuge und zu Fuß Gehende dürfen durch die Aufstellung der Müllgroßbehälter für Restmüll, durch die Bio-Beutel, Säcke für zusätzlichen Restmüll und die Säcke nach § 13 Abs. 1 Ziff. 1 b) nicht behindert oder gefährdet werden. In besonders gelagerten Fällen bestimmt der Landkreis den Standort. Die Entleerung bzw. die Einsammlung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Nach der Entleerung sind die Müllgroßbehälter für Restmüll unverzüglich wieder zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden. Der Müllgroßbehälter für Restmüll darf nur an dem Grundstück zur Leerung bereitgestellt werden, für welches der Haushalt, der Gewerbebetrieb oder die sonstige Einrichtung veranlagt ist.
- (6) Container nach § 13 Abs. 1 Ziff. 1 c) sowie Ziff. 2 (660 l, 770 l, 1,1 m³, 3 m³ Unterflurcontainer und 5 m³ Unterflurcontainer) sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert oder abgeholt werden können. Die vorgesehenen Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem

die Behälter leicht bewegt werden können. Der Landkreis kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.

- (7) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke aus zwingenden Gründen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die nach § 4 Berechtigten und Verpflichteten die Abfallgefäße an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen.
- (8) Das maximale Füllgewicht der Abfallbehälter für Restmüll (§ 13 Abs. 1 Ziff. 1 a), 1 c) und 2) darf 200 kg/m³ nicht übersteigen. Andere Abfallgefäße, die nicht über eine Hebevorrichtung in die Müllfahrzeuge entleert werden können, dürfen ein Gewicht von 10 kg nicht überschreiten.

§ 15

Abfuhr von sperrigen Abfällen, Elektro- und Elektronik-Altgeräten, Schrott und Grünabfällen

- (1) Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräte (z. B. Kühlgeräte, Waschmaschinen) und Schrott aus Haushaltungen, Gewerbebetrieben und sonstigen Einrichtungen werden nach Absprache mit dem beauftragten Dritten auf Abruf abgeholt und, soweit möglich, einer Wiederverwertung zugeführt. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 80 kg und Abmessungen von 2,0 m x 1,0 m x 1,0 m nicht überschreiten. Die Abfälle müssen so bereitgestellt sein, dass Fahrzeuge oder zu Fuß Gehende nicht behindert oder gefährdet werden. Die Abfuhr muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Sofern erforderlich, kann der Landkreis den Ort der Bereitstellung bestimmen. Sofern die Abfälle wegen ihrer Beschaffenheit, Größe oder ihres Gewichtes nicht mit der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren werden können, können sie von der Besitzerin oder dem Besitzer bei den entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen des Ostalbkreises angeliefert werden. Von der Abfuhr ausgenommen sind Elektro- und Elektronik-Altgeräte der Gruppe 6 (Photovoltaikmodule) sowie Nachtspeicherheizgeräte der Gruppe 4. Für diese Abfälle gelten gesonderte Annahmebedingungen: Photovoltaikmodule sind an den Wertstoffzentren Ellert und Reutehau anzuliefern und in den jeweiligen Containern abzustellen. Nachtspeicherheizgeräte müssen ordnungsgemäß von Fachpersonal abgebaut und verpackt werden und dürfen nicht beschädigt sein. Sie sind - nach Voranmeldung - ausschließlich auf dem Wertstoffzentrum Ellert anzuliefern.

Zur Abholung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Schrott auf Abruf erhält die Gebührensuldnerin oder der Gebührensuldner pro Haushalt bzw. Gewerbebetrieb/sonstige Einrichtung jeweils einen Entsorgungsschein (-scheck) für Sperrmüll, für Elektro- und Elektronik-Altgeräte und für Schrott. Die Entsorgungsscheine (-schecks) für Sperrmüll und für Schrott sind gegenseitig austauschbar. Die Entsorgungsscheine (-schecks) sind jedoch nicht auf andere Gebührensuldnerinnen oder Gebührensuldner übertragbar. Alternativ zur Abholung ab Grundstück berechtigen die Entsorgungsscheine (-schecks) jeweils einmal pro Jahr zur Anlieferung von Sperrmüll bei den entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen des Ostalbkreises. Die Anlieferung von Schrott sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräten auf den Abfallentsorgungsanlagen des Ostalbkreises kann ohne Abgabe eines Entsorgungsscheines (-schecks) erfolgen. Das Gesamtvolumen der mit einem Entsorgungsschein (-scheck) zur Abholung auf Abruf angemeldeten, bereitgestellten oder angelieferten Menge an Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie Schrott darf jeweils 2 m³ nicht überschreiten. Je Abholung oder Selbstanlieferung dürfen max. 5 Entsorgungsscheine (-schecks) mit max. 10 m³ eingesetzt werden.

Mit den Entsorgungsscheinen (- checks) kann auch eine sofortige Abholung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Schrott innerhalb von längstens 5 Werktagen nach Eingang des Entsorgungsscheines (- checks) beim beauftragten Dritten beantragt werden. Für die sofortige Abholung wird eine Gebühr nach § 29 Abs. 5 erhoben.

- (2) Grünabfälle werden nach einem bekanntzugebenden (§ 2 Abs. 5) Abfuhrplan zweimal im Jahr eingesammelt. Sie müssen entsprechend § 10 Abs. 3 bereitgestellt werden. Christbäume werden nach einem ebenfalls noch gesondert bekanntzumachenden Abfuhrplan jeweils im Januar abgefahren.
- (3) Im Übrigen gelten für das Einsammeln die Vorschriften des § 14 Abs. 5 und Abs. 7 entsprechend.

§ 16

Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen

Das Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen kann der Landkreis im Einzelfall regeln, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. Ist keine abweichende Regelung getroffen, gelten für die hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle die für die Abfuhr des Hausmülls maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 17

Vermischungsverbot

Hausmüll, hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle, Grünabfälle, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, sperrige Abfälle und Schrott sowie alle sonstigen gewerblichen Siedlungsabfälle dürfen bei ihrer Bereitstellung oder Anlieferung auf den Abfallentsorgungsanlagen nicht untereinander oder mit anderen Abfällen zur Beseitigung oder mit Abfällen zur Verwertung vermischt sein. Bioabfälle dürfen bei ihrer Bereitstellung nicht mit anderen Abfällen zur Beseitigung oder mit Abfällen zur Verwertung vermischt sein.

§ 18

Eigentumsübergang

Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Werden Abfälle, deren Entsorgungspflicht nicht nach § 2 Abs. 2 an die Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH übertragen wurden, durch die Besitzerin oder den Besitzer oder für diese oder diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei persönlichen Papieren, übernimmt der Landkreis keine Verantwortung.

III. Entsorgung der Abfälle

§ 19

Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der beauftragte Dritte betreibt im Auftrag des Landkreises die zur Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle erforderlichen Anlagen und stellt diese den Kreiseinwohnerinnen und -einwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung.
- (2) Der beauftragte Dritte ist berechtigt, Abfälle einer anderen Entsorgungsanlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist.
- (3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 oder 2 und Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.

§ 20

Zulassung von Erdaushub auf der Abfallentsorgungsanlage Reutehau

Die Zulassung von Erdaushub auf der Abfallentsorgungsanlage Reutehau wird durch Betriebsordnung geregelt.

§ 21

Zulassung von wiederverwertbarem Bauschutt und Straßenaufbruch auf der Abfallentsorgungsanlage Reutehau

Die Zulassung von wiederverwertbarem Bauschutt und Straßenaufbruch auf der Abfallentsorgungsanlage Reutehau wird durch Betriebsordnung geregelt.

§ 22

Auf Erdaushub- und Bauschuttdeponien zusätzlich zu § 5 ausgeschlossene Stoffe

- (1) Von der Behandlung, Lagerung und Ablagerung auf Erdaushub- und Bauschuttdeponien sind folgende Stoffe ausgeschlossen:
 1. Hausmüll, Sperrmüll und gewerbliche Siedlungsabfälle
 2. Grünabfälle, Bioabfälle und landwirtschaftliche Abfälle.
- (2) Auf reinen Erdaushubdeponien ist auch sämtlicher Bauschutt und Straßenaufbruch ausgeschlossen.
- (3) Die Verpflichtung des § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 23

Abfälle zur Verwertung

- (1) Abfälle, die in die Depotcontainer eingebracht werden dürfen oder auf den Wertstoffhöfen angenommen werden, dürfen auf der Abfallentsorgungsanlage Reutehau nicht abgelagert werden.
- (2) Abfälle zur Verwertung im Sinne von § 10 Abs. 1 aus Gewerbebetrieben und sonstigen Einrichtungen können auf den Wertstoffhöfen nur angenommen werden, wenn
 - a) dadurch die allgemeine Entsorgungsfunktion der Wertstoffhöfe nicht beeinträchtigt wird und
 - b) eine anderweitige Recycling-Möglichkeit nicht besteht. Über Recycling-Möglichkeiten berät der beauftragte Dritte.
- (3) Abfälle zur Verwertung werden bestimmten Annahmestellen zugewiesen.
- (4) Die Verpflichtung des § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (5) Durch die vorstehende Regelung wird die Tätigkeit sonstiger privater Recycling-Firmen nicht berührt, soweit sie nicht durch gesonderte Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen geregelt ist.

§ 24

Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanliefernde

- (1) Die Kreiseinwohnerinnen und -einwohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Abfälle, die nicht der Abfuhr durch den Landkreis unterliegen, Erdaushub und Bauschutt sowie sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Schrott (§ 15 Abs. 1) nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweils geltenden Betriebsordnung auf den Entsorgungsanlagen selbst anzuliefern (Selbstanliefernde) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.
- (2) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

§ 25 Betriebsordnung

Über die Benutzung der Entsorgungsanlagen erlässt der beauftragte Dritte eine Betriebsordnung.

III a. Härtefälle

§ 25 a Befreiungen

- (1) Der Landkreis kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.
- (3) Ein besonders gelagerter Härtefall liegt insbesondere dann vor, wenn die Einsammlung der Abfälle wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist und die Bereitstellung der Abfälle an einer Sammelstelle (§ 14 Abs. 7) nicht zumutbar ist.

IV. Benutzungsgebühren

§ 26 Grundsatz, Umsatzsteuer

- (1) Der Landkreis erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren.
- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 27 Gebührenschildnerin oder Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildnerin oder -schildner der Abfallentsorgungsgebühren sind
 - a) grundsätzlich die einzelnen Haushalte bzw. die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2;
 - b) bei Grundstücken, die ganz oder teilweise zu Wohnzwecken genutzt werden, im Falle der Vorhaltung von Containern die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1;

- c) bei hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen nach § 30 die einzelnen Gewerbebetriebe und bei sonstigen Einrichtungen wie z. B. Verwaltungen, Schulen, Anstalten, Heimen, Büros, Praxen der jeweilige Betreiber bzw. die Berechtigten und Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2.
- (2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen im Sinne von § 33 ist Gebührenschuldnerin oder -schuldner die oder der Anliefernde.
- (3) Mehrere Gebührenschuldnerinnen oder -schuldner haften als Gesamtschuldnerinnen oder -schuldner.
- (4) Die Städte und Gemeinden bestimmen je Haushalt einen Haushaltsvorstand. Dieser ist zugleich Bescheidempfänger. Der Ostalbkreis behält sich in Sonderfällen eine Änderung des Bescheidempfängers beim Einwohnermeldeamt vor. Ein Anspruch auf eine Änderung durch den Ostalbkreis besteht nicht.

§ 28 Schätzung

Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt er sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 29 Benutzungsgebühren für Hausmüll, Sperrmüll, Grünabfälle und schadstoffbelastete Abfälle in Kleinmengen

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Hausmüll (§ 6 Abs. 1b), 1 Abfuhr sperriger Abfälle, 1 Schrottabfuhr und 1 Abfuhr von Elektro- und Elektronik-Altgeräten jährlich auf Abruf jeweils bis maximal 2 m³ pro Haushalt (§ 6 Abs. 2, 14 und 15, § 15 Abs. 1), Abfällen zur Verwertung (§ 6 Abs. 5), Grünabfällen (§ 6 Abs. 6) und schadstoffbelasteten Abfällen in Kleinmengen aus Haushaltungen (§ 6 Abs. 13) bestehen aus einer Jahresgebühr und einer Leerungsgebühr bzw. Sackgebühr nach Abs. 3.

Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Als Haushalt gelten auch die einzelnen Mitgliederinnen und Mitglieder von Wohngemeinschaften, Wohnheimbewohnerinnen und -bewohner und Untermieterinnen und -mieter, wenn sie allein wirtschaften. Der Ostalbkreis stützt sich hierbei grundsätzlich auf die Daten der Einwohnermeldeämter. Für die Veranlagung als Haushalt ist es unerheblich, ob die einzelnen Personen oder Personengruppen mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldet sind. Jeder, der eine Wohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes bezieht, unterliegt dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 Abs. 1 und 2. Stimmt die Meldung über einzelne Haushalte nicht mit den tatsächlichen Gegebenheiten überein, behält sich der Ostalbkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger vor, eine entsprechende Änderung beim Einwohnermeldeamt zu veranlassen. Ein Anspruch auf eine Änderung durch den Ostalbkreis als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger besteht nicht.

- (2) Die Jahresgebühr wird nach dem Füllraum der nach § 13 für einen Haushalt vorgehaltenen Abfallgefäße (Hausmüll) bemessen.

Die Jahresgebühr beträgt jährlich

a)	für 9 Säcke mit	30 l Füllraum	106,06 €
b)	je Abfallgefäß mit	60 l Füllraum	107,21 €
c)	je Abfallgefäß mit	80 l Füllraum	114,67 €
d)	je Abfallgefäß mit	120 l Füllraum	129,50 €
e)	je Abfallgefäß mit	240 l Füllraum	174,07 €
f)	je Abfallgefäß mit	660 l Füllraum	643,25 €
g)	je Abfallgefäß mit	770 l Füllraum	750,46 €
h)	je Abfallgefäß mit	1,1 m ³ Füllraum	1.179,29 €
i)	je Abfallgefäß (Unterflurcontainer) mit	3 m ³ Füllraum	3.244,44 €
j)	je Abfallgefäß (Unterflurcontainer) mit	5 m ³ Füllraum	5.407,39 €

Bei wöchentlicher Abfuhr verdoppelt, bei zweimal wöchentlicher Abfuhr vervierfacht sich die jeweilige Jahresgebühr nach f) bis j).

In Fällen der Befreiung von der Behälterpflicht nach § 13 Abs. 3 hat die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner die Jahresgebühr nach Absatz 2 a) sowie die Sackgebühr für 9 Säcke nach Abs. 3 Satz 1 zu entrichten. Die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner erhält mit dem Gebührenbescheid Berechtigungsscheine, die ihn zur Abholung von 9 Säcken mit 30 l-Füllraum an den bekanntgegebenen Ausgabestellen berechtigen. Weitere Säcke können zu einer Gebühr nach Abs. 4 erworben werden.

Im Falle einer Müllgemeinschaft wird die Jahresgebühr nach der Anzahl der in einer Müllgemeinschaft zusammengeschlossenen Haushalte bemessen.

Die Jahresgebühr beträgt jährlich

a)	für Müllgemeinschaften mit 2 Haushalten	180,98 €
b)	für Müllgemeinschaften mit 3 Haushalten	265,90 €
c)	für Müllgemeinschaften mit 4 Haushalten	350,82 €.

- (3) Die Sackgebühr für die 9 Säcke nach Abs. 2 a) beträgt je Sack mit 30 l Füllraum 1,35 €.

Die Leerungsgebühr wird nach dem Behältervolumen und der Anzahl der erfolgten Leerungen der Abfallgefäße bemessen. Davon abweichend werden je Abfallbehälter für jedes Kalenderjahr mindestens 4 Leerungen berechnet (Mindestleerungen), auch wenn sie nicht erfolgen.

Die Leerungsgebühr beträgt je Leerung für Abfallgefäße

a)	mit	60 l Füllraum	2,70 €
b)	mit	80 l Füllraum	3,60 €
c)	mit	120 l Füllraum	5,40 €
d)	mit	240 l Füllraum	10,80 €
e)	mit	660 l Füllraum	29,70 €
f)	mit	770 l Füllraum	34,65 €
g)	mit	1,1 m ³ Füllraum	49,50 €

- | | | | | |
|----|-----|------------------|-------------------------------|----------|
| h) | mit | 3 m ³ | Füllraum (Unterflurcontainer) | 135,00 € |
| i) | mit | 5 m ³ | Füllraum (Unterflurcontainer) | 225,00 € |
- (4) Die Gebühr für die Benutzung der vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcke für zusätzlichen Restmüll (§ 13 Abs. 1 Ziff. 5 und Abs. 6) beträgt
- je Sack mit 30 l Füllraum 3,50 €
- (5) Die Gebühr für die mit dem Sperrmüll-, dem Schrott- oder dem Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Entsorgungsschein (- scheck) beantragte sofortige Abholung von Sperrmüll, Schrott oder Elektro- und Elektronik-Altgeräten (innerhalb von längstens 5 Werktagen nach Eingang des Entsorgungsscheines (- schecks) beim beauftragten Dritten als „Eilservice“ beträgt 25,00 €.
- (6) Die Säcke nach § 13 Abs. 1 Ziff. 1 b) werden gegen Vorlage des Berechtigungsscheins von der Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH (GOA) und an weiteren bekanntgegebenen Ausgabestellen ausgegeben. Die Abfallsäcke für zusätzlichen Restmüll können bei der Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH (GOA) und an weiteren bekanntgegebenen Ausgabestellen gegen Gebühr erworben werden. Ändern sich die Gebühren für die Säcke, können bereits erworbene Säcke bis zwei Monate nach Inkrafttreten der Gebührenänderung verwendet werden. Dies gilt nicht, wenn die entsprechenden Säcke nach § 13 nicht mehr zugelassen sind.

§ 30

Benutzungsgebühren für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle, Sperrmüll, Grünabfälle und schadstoffbelastete Abfälle in Kleinmengen

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die nach § 6 Abs. 4 als hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle gelten, 1 Abfuhr sperriger Abfälle, 1 Schrottabfuhr und 1 Abfuhr von Elektro- und Elektronik-Altgeräten jährlich auf Abruf jeweils bis maximal 2 m³ pro Gewerbebetrieb bzw. sonstiger Einrichtung (§ 6 Abs. 2, 14 und 15, § 15 Abs. 1), Abfällen zur Verwertung (§ 6 Abs. 5), Grünabfällen (§ 6 Abs. 6) und schadstoffbelasteten Abfällen in Kleinmengen (§ 6 Abs. 13) bestehen aus einer Jahresgebühr und einer Leerungsgebühr nach Abs. 3.
- (2) Die Jahresgebühr wird nach dem Füllraum der nach § 13 für einen Betrieb oder für eine sonstige Einrichtung (§ 27 Abs. 1 c) vorgehaltenen Abfallgefäße (hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle) bemessen.

Die Jahresgebühr beträgt jährlich je Abfallgefäß

a)	mit	60 l	Füllraum	107,21 €
b)	mit	80 l	Füllraum	114,67 €
c)	mit	120 l	Füllraum	129,50 €
d)	mit	240 l	Füllraum	174,07 €
e)	mit	660 l	Füllraum	643,25 €
f)	mit	770 l	Füllraum	750,46 €
g)	mit	1,1 m ³	Füllraum	1.179,29 €
h)	mit	3 m ³	Füllraum (Unterflurcontainer)	3.244,44 €
i)	mit	5 m ³	Füllraum (Unterflurcontainer)	5.407,39 €

Bei wöchentlicher Abfuhr verdoppelt, bei zweimal wöchentlicher Abfuhr vervierfacht sich die jeweilige Jahresgebühr nach e) bis i).

- (3) Die Leerungsgebühr wird nach dem Behältervolumen und der Anzahl der erfolgten Leerungen der Abfallgefäße bemessen. Davon abweichend werden je Abfallbehälter für jedes Kalenderjahr mindestens 4 Leerungen berechnet (Mindestleerungen), auch wenn sie nicht erfolgen.

Die Leerungsgebühr beträgt je Leerung für Abfallgefäße

a)	mit 60 l	Füllraum	2,70 €
b)	mit 80 l	Füllraum	3,60 €
c)	mit 120 l	Füllraum	5,40 €
d)	mit 240 l	Füllraum	10,80 €
e)	mit 660 l	Füllraum	29,70 €
f)	mit 770 l	Füllraum	34,65 €
g)	mit 1,1 m ³	Füllraum	49,50 €
h)	mit 3 m ³	Füllraum (Unterflurcontainer)	135,00 €
i)	mit 5 m ³	Füllraum (Unterflurcontainer)	225,00 €

- (4) Die Abfallsäcke für zusätzlichen Restmüll können bei der Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH (GOA) und an weiteren bekanntgegebenen Ausgabestellen gegen Gebühr erworben werden. Ändern sich die Gebühren für die Säcke, können bereits erworbene Säcke bis zwei Monate nach Inkrafttreten der Gebührenänderung verwendet werden. Dies gilt nicht, wenn die entsprechenden Säcke nach § 13 nicht mehr zugelassen sind.
- (5) Bei Grundstücken, die sowohl Wohnzwecken als auch anderen Zwecken dienen, werden neben den Benutzungsgebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 zusätzlich Gebühren nach Abs. 2 und 3 erhoben, auch wenn die Bereitstellung eines zusätzlichen Abfallbehälters entbehrlich ist. Für jeden Gewerbebetrieb oder sonstige Einrichtung (§ 27 Abs. 1 c) wird als Mindestgebühr die Jahresgebühr für ein 60 l-Gefäß erhoben, es sei denn,
- es entstehen in dem Gewerbebetrieb oder in der sonstigen Einrichtung nachweislich keine hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle
 - die Tätigkeit wird nur nebenberuflich ausgeübt
 - in dem Gewerbebetrieb oder der sonstigen Einrichtung sind lediglich 3 oder weniger Beschäftigte vorhanden. Als Beschäftigte gelten alle in einem Betrieb Tätigen (z. B. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Unternehmerinnen und Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte
 - die hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle werden nachweislich über einen Containerdienst entsorgt
 - die Entsorgung der hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle erfolgt gemäß den Voraussetzungen des § 13 Abs. 5 Satz 3 über einen bereits vorhandenen Hausmüllbehälter.
- (6) § 29 Abs. 4 und Abs. 5 gelten entsprechend.

§ 31

Benutzungsgebühren für Bioabfälle

- (1) Neben den Benutzungsgebühren für Hausmüll nach § 29 und für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle nach § 30 werden für die Entsorgung von Bioabfällen (§ 6 Abs. 7) Benutzungsgebühren erhoben.

Die Gebühr beträgt je Bio-Beutel

- | | |
|-----------------------|---------|
| a) mit 7,5 l Füllraum | 0,25 € |
| b) mit 15 l Füllraum | 0,50 €. |

- (2) Die Bio-Beutel werden von der Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH bzw. von ihr beauftragten Dritten verkauft. Die Bio-Beutel werden nur in 10er Rollen abgegeben. Die Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH gibt bekannt, wo die Bio-Beutel zu erwerben sind (§ 2 Abs. 5). Die Bio-Beutel sind bis zur nächsten Gebührenänderung gültig. Nach einer Gebührenänderung können erworbene Bio-Beutel noch innerhalb von zwei Monaten verwendet werden. Dies gilt nicht, wenn die entsprechenden Abfallgefäße nach § 13 nicht mehr zugelassen sind.

§ 32

Kosten für die Entsorgung der von den Selbstanliefernden übergebenen Abfälle

Bei der Selbstanlieferung von Abfällen im Sinne von § 2 Abs. 2 auf den Abfallentsorgungsanlagen werden von der Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH die zu zahlenden Entgelte durch ihre jeweiligen allgemeinen Entsorgungsbedingungen und ergänzenden Regelungen gesondert festgesetzt und erhoben.

§ 33

Selbstanlieferung in Kleinmengen

- (1) Bei Selbstanlieferung von Abfällen in Kleinmengen, die nicht unter Abs. 3 fallen, beträgt die Gebühr bei Anlieferung

bis 30 l	3,50 €
> 30 l bis 50 l	4,50 €
> 50 l bis 100 l	9,00 €
> 100 l bis 200 l	18,00 €
> 200 l bis 500 l	35,00 €
> 500 l bis 1 m ³	65,00 €

Anlieferungen in Containern gelten nicht als Kleinanlieferungen.

- (2) Die Gebühr für Altreifen beträgt für

- | | |
|----------------------------------|--------------|
| ➤ Pkw- u.a. Reifen
ohne Felge | 4,00 €/Stück |
|----------------------------------|--------------|

mit Felge 6,40 €/Stück

➤ Traktor- und Lkw-Reifen bis Durchmesser 1,25 m
ohne Felge 25,00 €/Stück

- (3) Bei Selbstanlieferung von Erdaushub und Bauschutt in Kleinmengen (max. 0,5 m³) auf Erdaushub- und Bauschuttdeponien beträgt die Gebühr bei Anlieferung pauschal für Erdaushub und/oder Bauschutt

bis 50 l (ca. 5 Eimer) 0,90 €

> 50 l bis 100 l 1,80 €

> 100 l bis 200 l 3,60 €

> 200 l bis 500 l 16,50 €

- (4) Bei Selbstanlieferung von ausschließlich Sperrmüll bis zu 2 m³ gegen Abgabe des Sperrmüll-Entsorgungsscheines (-schecks) wird keine Gebühr erhoben. Die Gesamtanlieferungs menge wird auf 10 m³ Sperrmüll (max. 5 Entsorgungsscheine (-schecks)) begrenzt. Der entsprechende Entsorgungsschein (-scheck) muss bei der Anlieferung vorliegen. Eine nachträgliche Anrechnung bzw. ein Nachreichen ist grundsätzlich nicht möglich. Sofern die Selbstanlieferung von Sperrmüll auch Hausmüll beinhaltet, wird für den Hausmüll eine Gebühr entsprechend Abs. 1 erhoben.

- (5) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen nach Abs. 1 bis 4, die einen zusätzlichen Betriebsaufwand bei der Entsorgung verursachen (z. B. Eternit, Asbest) erhebt der beauftragte Dritte Entsorgungsentgelte entsprechend seinen allgemeinen Entsorgungsbedingungen.

- (6) Die Regelungen der Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß auch bei Anlieferungen von Sperrmüll und Bauschutt auf den Wertstoffhöfen, auf denen Sperrmüll und Bauschutt abgegeben werden kann. Der beauftragte Dritte gibt bekannt, auf welchen Wertstoffhöfen Sperrmüll und Bauschutt in Kleinmengen abgegeben werden kann (§ 2 Abs. 5).

§ 34

Abfälle zur Verwertung und Grünabfälle

Abfälle zur Verwertung (§ 6 Abs. 5) mit Ausnahme von Altreifen und Altholz können nach Maßgabe von § 23 ohne zusätzliche Gebühr in die Depotcontainer eingeworfen oder bei den Wertstoffhöfen abgegeben werden.

§ 35

Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Tag der Anmeldung des Verpflichteten beim Einwohnermeldeamt, gemäß § 9 Abs. 2 mit der Zuordnung einer Behälternummer zum Haushalt, Gewerbebetrieb oder sonstigen Einrichtung bzw. mit der erstmaligen Übergabe oder Übersendung der Berechtigungsscheine zum Erwerb der 30 l-Säcke, soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme ein früherer Zeitpunkt ergibt. Das Benutzungsverhältnis endet mit der Abmeldung und dem Wegfall der Verpflichtung nach § 4 Abs. 1 oder 2.

- (2) Die Jahresgebühren nach § 29 Abs. 2 und § 30 Abs. 2 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld für diese Gebühren entsteht jeweils am 01. Januar.

Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe eines Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem ersten Tag des auf den Beginn des Benutzungsverhältnisses folgenden Kalendermonats. Dies gilt nicht für die Fälle, bei denen das Benutzungsverhältnis unmittelbar am ersten Tag des Kalendermonats beginnt. Hier entsteht die Gebührenschuld bereits am ersten Tag des laufenden Kalendermonats. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Endet das Benutzungsverhältnis im Laufe eines Jahres, wird für jeden vollen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühren nach § 29 Abs. 2 und § 30 Abs. 2 erstattet.

- (3) Die Leerungsgebühren nach § 29 Abs. 3 und § 30 Abs. 3 entstehen mit der Entleerung der zur Abfuhr bereitgestellten Abfallgefäße. Die Leerungsgebühren für die Mindestleerungen entstehen am 01. Januar. Für die Leerungsgebühr werden Vorauszahlungen erhoben. Grundlage für die Bemessung der Vorauszahlungen für das jeweilige Kalenderjahr ist die Anzahl der Leerungen des Vorjahres. Bei erstmaliger Erhebung von Vorauszahlungen und bei jeder Änderung der Behältergröße oder sonstigen Änderungen der Veranlagungen werden 12 Leerungen jährlich zugrunde gelegt. Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe eines Jahres, verringert sich die Zahl der Mindestleerungen und die Zahl der Leerungen, für die Vorauszahlungen erhoben werden, anteilig. Die Abrechnung über die Vorauszahlungen erfolgt mit der Festsetzung der Jahresgebühr des Folgejahres oder mit Ende der Gebührenpflicht (§ 36). Dabei werden Mehrleerungen nachberechnet bzw. Wenigerleerungen gutgeschrieben.

- (3a) Die Sackgebühren für Säcke nach § 29 Abs. 3 Satz 1 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht jeweils am 01. Januar. Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe eines Jahres, verringert sich die Zahl der Säcke, für die Gebühren nach § 29 Abs. 3 Satz 1 festgesetzt werden, anteilig. Endet das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres, kann dem Berechtigten und Verpflichteten nach § 4 auf Antrag und gegen Rückgabe der restlichen Säcke nach § 13 Abs. 1 Ziff. 1 b die dafür entrichtete Gebühr erstattet werden. Der Antrag auf Rückerstattung ist spätestens bis zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres zu stellen.

- (4) Die Gebührenschuld für die Abfallsäcke für zusätzlichen Restmüll nach § 29 Abs. 4 und für Bio-Beutel nach § 31 Abs. 1 entsteht mit dem Erwerb des Abfallsackes für zusätzlichen Restmüll und des Bio-Beutels und ist sofort zur Zahlung fällig.

Endet das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres, kann dem Berechtigten und Verpflichteten nach § 4 auf Antrag und gegen Rückgabe der Bio-Beutel die dafür entrichtete Gebühr erstattet werden. Der Antrag auf Rückerstattung ist spätestens bis zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres zu stellen.

- (5) Bei sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung. Gebühren bis zu 50 € im Einzelfall werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides, höhere Gebühren 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, zur Zahlung fällig.
- (6) Die Gebührenschuld für die Jahresgebühr nach § 29 Abs. 2 und § 30 Abs. 2, für die Sackgebühr nach § 29 Abs. 3 Satz 1 und für die Leerungsgebühr (Vorauszahlungen und Mindestleerungen) nach § 29 Abs. 3 und § 30 Abs. 3 werden zur Hälfte einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids und zur Hälfte am 01.10. eines Jahres zur

Zahlung fällig. Die Abrechnung für die Vorauszahlungen der Leerungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

- (7) Der Landkreis beauftragt die Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH, die Gebühren zu berechnen, Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, Gebühren entgegenzunehmen und an den Landkreis abzuführen, Nachweise darüber für den Landkreis zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten dem Landkreis mitzuteilen.

§ 36

Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

- (1) Treten bei Gebühren im Sinne von § 29 Abs. 2 und 3 sowie § 30 Abs. 2 und 3 im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, wird die Gebühr, beginnend mit dem ersten Tag des auf die Änderung folgenden Kalendermonats neu festgesetzt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses, grundsätzlich mit dem Tag der Abmeldung beim Einwohnermeldeamt, soweit sich nicht durch eine tatsächliche Inanspruchnahme ein späterer Zeitpunkt ergibt.
- (3) Zuviel entrichtete Gebühren werden auf Antrag erstattet.
- (4) Bereits erworbene Grünabfallsäcke (§ 13 Abs. 1 Nr. 4, § 31 Abs. 1 AWS in der Fassung vom 01.01.2013) können weiterhin verwendet werden.
- (5) Entsorgungsscheine (-schecks) für Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Schrott aus dem Jahr 2013 können entgegen § 15 Abs. 1 AWS in der Fassung vom 01.01.2013 auch nach dem 30.06.2014 noch verwendet werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 37

Verbot des Zutritts zu Entsorgungsanlagen

- (1) Wer als Anliefernde oder Anliefernder schwerwiegend oder nachhaltig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, kann befristet von der Anlieferung auf den Entsorgungsanlagen des Ostalbkreises ausgeschlossen werden. In der Regel erfolgt zunächst eine schriftliche Abmahnung, danach ein befristetes Anlagenverbot.
- (2) Ein Verstoß i. S. v. Abs. 1 liegt insbesondere vor, wenn die oder der Anliefernde
 1. Abfälle auf einer Entsorgungsanlage des Ostalbkreises zur Ablagerung bringt, soweit dies nach der Deponieverordnung oder anderen Rechtsverordnungen nicht zulässig ist;
 2. keine, falsche oder unvollständige Angaben über Abfallart, Abfallbesitzerin oder-besitzer und Herkunftsort macht;

3. außerhalb des Landkreises angefallene Abfälle in das Gebiet des Landkreises befördert und in Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises entsorgt oder entsorgen lässt, ohne dazu befugt zu sein;
 4. die Ladung des Anlieferungsfahrzeugs nicht so sichert, dass auf den Zu- und Abfahrtswegen keine Abfälle verloren werden können.
- (3) Als Anliefernde gelten sowohl Selbstanliefernde als auch deren Beauftragte.

§ 38 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 des LKreiWiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt;
 2. als Verpflichtete oder Verpflichteter oder als Anliefernde oder Anliefernder entgegen § 5 Abs. 3 nicht gewährleistet, dass die nach § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 oder nach § 9 Abs. 3 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden;
 3. den Auskunfts- und Nachweispflichten nach § 7 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten des Landkreises entgegen § 7 Abs. 3 den Zutritt verwehrt;
 4. gegen die Vorschriften des § 10, § 11, § 16 Satz 2 und § 17 zur getrennten Erfassung von Abfällen verstößt;
 5. entgegen § 12 und § 12 a Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist;
 6. als Verpflichtete oder Verpflichteter entgegen § 14 Abs. 5 nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Abfallgefäße zur Abfuhr bereitstellt oder entgegen § 13 Abfallgefäße nicht oder nicht mit dem vorgeschriebenen Füllraum beschafft, unterhält oder vorhält;
 7. entgegen § 13 Abs. 2 Abfallgefäße zur Leerung bereitstellt, die nicht mit einem elektronischen Registrierchip versehen sind oder den Registrierchip vom Abfallgefäß entfernt, beschädigt oder nicht anbringen lässt;
 8. als Verpflichtete oder Verpflichteter entgegen § 14 Abs. 5 - 7 Abfallgefäße für Hausmüll, hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle, Bioabfall, Grünabfälle oder zusätzlichen Restmüll oder entgegen § 15 sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Schrott und Grünabfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt;
 9. entgegen § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 19 Abs. 1 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage des Landkreises ohne

dessen ausdrücklicher Zustimmung anliefert oder ablagert, oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst;

10. als Selbstanliefernde oder Beauftragte oder Beauftragter unter Verstoß gegen § 22 Abs. 1 und 2 und § 23 Abs. 1 und Abs. 3 Abfälle anliefert.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Abs. 2 LKreiWiG mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 7 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Die Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 kann gemäß § 8 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 69 Abs. 1 und 2 KrWG und § 11 GewAbfV, bleiben unberührt.

§ 39

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 26. Mai 2020 außer Kraft.

Diese Satzung wurde am 09. November 2021 ausgefertigt.

gez.
Dr. Joachim Bläse
Landrat